



**Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

**Kanton Basel-Landschaft**

Amt für Volksschulen

Fachstelle Spezielle Förderung

# Konzept Integrative Schulung

Entwurfassung September 2011



**Inhaltsverzeichnis**

**INHALTSVERZEICHNIS ..... 2**

**1 AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG..... 4**

**1.1 Hintergründe.....4**

1.1.1 Rechtliche Grundlagen .....4

1.1.2 Neuer Finanzausgleich (NFA).....5

1.1.3 Gesellschaftliche Entwicklungen .....5

1.1.4 Analysebericht zur Speziellen Förderung .....5

**1.2 Auftrag und Zielsetzung.....6**

1.2.1 Zielgruppe und Terminologie .....6

**2 DIE VOLKSSCHULE – EINE SCHULE FÜR ALLE ..... 7**

**2.1 Eine Schule für alle .....7**

**2.2 Das Kaskadenmodell.....8**

**3 ANGEBOTSSTRUKTUREN DER INTEGRATIVEN SCHULUNG..... 9**

**3.1 Vorschulische Angebote.....9**

3.1.1 Heilpädagogische Früherziehung (HFE) .....9

3.1.2 Logopädie .....9

**3.2 Schulische Angebote .....9**

3.2.1 Grundangebot .....9

3.2.2 Förderangebot.....10

3.2.3 Verstärkte Massnahmen.....12

**4 ABLÄUFE UND ZUWEISUNGEN ..... 14**

**4.1 Zuweisung Förderangebot.....15**

4.1.1 Integrative Förderung und Einführungsklasse .....15

4.1.2 Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern .....15

4.1.3 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen.....16

**4.2 Zuweisung Verstärkte Massnahmen .....16**

4.2.1 Kleinklasse und Spezialangebot .....17

4.2.2 Sonderschulung .....17

**5 KOSTEN UND RESSOURCIERUNG ..... 18**

**5.1 Kosten.....18**

5.1.1 Standardkosten für Grund- und Förderangebot .....18

5.1.2 Zusatzkosten für Verstärkte Massnahmen .....18

**5.2 Ressourcenzuteilung .....19**

5.2.1 Kollektive Ressourcen im Grund- und Förderangebot .....19

5.2.2 Individuelle Ressourcen für Verstärkte Massnahmen .....20

5.2.3 Ressourcen für die Schulleitung.....22

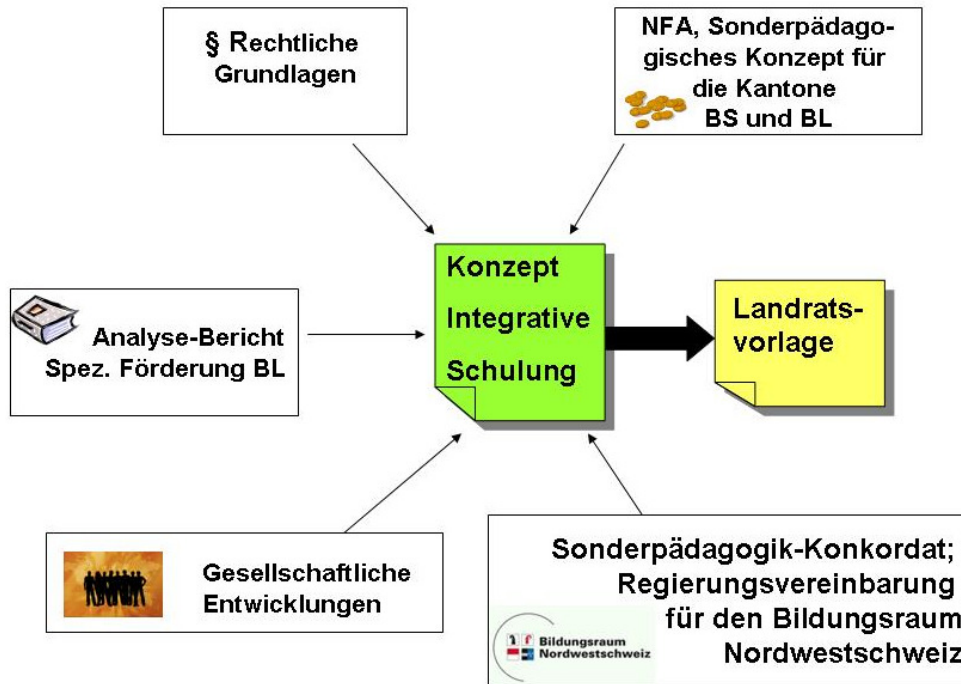
<b>6</b>	<b>AUFGABEN UND FUNKTIONEN, AUS- UND WEITERBILDUNGSANFORDERUNGEN .....</b>	<b>23</b>
<b>6.1</b>	<b>Aufgaben und Funktionen .....</b>	<b>23</b>
6.1.1	Amt für Volksschulen .....	23
6.1.2	Abklärungsstellen .....	23
6.1.3	Schulleitung der Regelschule.....	24
6.1.4	Pädagogisches Team .....	24
6.1.5	Erziehungsberechtigte .....	25
6.1.6	Schulrat.....	26
<b>6.2</b>	<b>Aus- und Weiterbildungsanforderungen.....</b>	<b>26</b>
6.2.1	Integrative Förderung (IF) und Verstärkte Massnahmen.....	26
6.2.2	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen.....	26
6.2.3	Weiterbildung .....	26
<b>7</b>	<b>QUALITÄTSENTWICKLUNG UND EVALUATION.....</b>	<b>28</b>
<b>8</b>	<b>GLOSSAR .....</b>	<b>29</b>

ENTWURF

# 1 Ausgangslage und Zielsetzung

## 1.1 Hintergründe

Folgende Entwicklungen und Vorgaben sind Grundlagen des vorliegenden Konzepts:



### 1.1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Vorgaben verlangen die Integration von Menschen mit einer Behinderung. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002 verpflichtet die Kantone, die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern.

Behindertengleichstellungsgesetz

Im Kanton Basel-Landschaft wird diese Entwicklung durch § 43 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 gestützt. Er hält fest, dass alle Schülerinnen und Schüler „ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen“ entwickeln können. In der Verordnung für die Sonderschulung vom 13. Mai 2003 wird in § 4 der Grundsatz der Prüfung integrativer Schulungsmöglichkeiten festgesetzt: „Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch darauf, dass vor einem Entscheid über den Eintritt in eine spezielle Schule oder in eine stationäre Einrichtung der Sonderschulung überprüft wird, ob sie mit Stützmassnahmen den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primar- oder Sekundarschule besuchen können.“

Bildungsgesetz

Die EDK-Konkordate (HarmoS und Sonderpädagogik), die Regierungsvereinbarung für den Bildungsraum Nordwestschweiz<sup>1</sup>, sowie das Son-

<sup>1</sup> Die EDK-Konkordate und die Regierungsvereinbarung für den Bildungsraum Nordwestschweiz wurden an der Volksabstimmung vom 26. September 2010 vom Basellandschaftlichen Stimmvolk angenommen.



derpädagogische Konzept<sup>2</sup> bilden die rechtlichen Grundlagen, welche eine Neustrukturierung der Angebote der Speziellen Förderung im Kanton Baselland im Hinblick auf integrative Schulung erforderlich machen.

### 1.1.2 Neuer Finanzausgleich (NFA)

Infolge der „Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen“ (NFA), hat sich die Invalidenversicherung (IV) aus der Finanzierung und Regelung der Sonderschulung zurückgezogen.

Seit dem 1. Januar 2008 sind die Kantone verpflichtet, das Angebot zu finanzieren und innerhalb einer dreijährigen Übergangsfrist Regelungen zu treffen, wie das sonderpädagogische Angebot ab 2011 kantonal ausgestaltet werden soll. Auf dem Hintergrund des Sonderpädagogik-Konkordats ist die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Ausgestaltung der Sonderschulung im Sonderpädagogischen Konzept beider Basel ausgearbeitet und festgehalten.

Im Sonderpädagogischen Konzept wird das Prinzip der „Volksschule als Schule für alle“ definiert und der Leitsatz formuliert, dass „Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Kulturen und Sprachtraditionen und Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf [...] so weit als möglich integrativ gefördert“ werden.<sup>3</sup>

### 1.1.3 Gesellschaftliche Entwicklungen

Die verstärkte Ausrichtung auf integrative Schulungsformen ist im Kanton Basel-Landschaft bereits Realität. Das zeigt sich daran, dass im Schuljahr 2009/10 bereits rund 200 Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, einer Körper- oder einer Sinnesbehinderung in Regelklassen integriert sind. Rund 2/3 aller Volksschulen im Kanton Basel-Landschaft arbeiten bereits mit integrativen Schulungsformen. Das macht eine Anpassung der Strukturen erforderlich. Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf sind zunehmend weniger bereit, ihre Kinder in separativen Schulungsformen (Klein- oder Sonderklassen) schulen zu lassen und verlangen integrative Schulungsmöglichkeiten.


### 1.1.4 Analysebericht zur Speziellen Förderung

Das Sonderpädagogische Konzept setzt klar strukturierte, integrativ ausgerichtete und pauschal ressourcierte Förderangebote voraus, um zu verhindern, dass eine steigende Zahl von Schülerinnen und Schülern im Regelschulsystem ausgesondert werden oder nur noch mit zusätzlichen Verstärkten Massnahmen getragen werden können. Insbesondere müssen Angebotsstruktur, Finanzierung und Steuerung sowie Rahmenbedingungen und Schnittstellen zum Grundangebot und zur Sonderschulung geklärt und geregelt werden.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) hat das Amt für Volksschulen (AVS) deshalb angewiesen, im Sinne eines Vorprojekts Entscheidungsgrundlagen für die Neustrukturierung der Speziellen Förderung im Kanton Basel-Landschaft auszuarbeiten. Im Auftrag des AVS hat das Institut für Schule und Heterogenität der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) eine Ist-Analyse der Speziellen Förderung durch-

<sup>2</sup> Sonderpädagogisches Konzept für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt: [www.nfa-bs-bl.ch](http://www.nfa-bs-bl.ch), welches von der Regierung im Oktober 2010 verabschiedet wurde.

<sup>3</sup> vgl. Sonderpädagogisches Konzept, S. 15



Sonderpädagogik-Konkordat

Neustrukturierung der Speziellen Förderung

geführt, die Entscheidungsgrundlagen im Sinne möglicher Entwicklungslinien aufzeigen soll. In die Ergebnisergebnisgewinnung wurde die Schulbasis (Lehrpersonen und Schulleitungen) mit einbezogen. Der Schlussbericht liegt seit Dezember 2009 vor.<sup>4</sup> Der Bericht zeigt den Handlungsbedarf bei der Strukturierung der Förderangebote, der Ausgestaltung der Schulmodelle, der Zuweisungspraxis zu den einzelnen Angeboten, der Festlegung und Steuerung der Ressourcen sowie der Qualifikation von Lehrpersonen für den Umgang mit heterogenen Lerngruppen.

## 1.2 Auftrag und Zielsetzung

Aufgrund des PHZ-Berichts und dessen Empfehlungen hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) dem Amt für Volksschulen (AVS) den Auftrag erteilt, eine Landratsvorlage zur Umsetzung des sonderpädagogischen Konzeptes und zur Neuausrichtung der Speziellen Förderung auszuarbeiten.

In der Landratsvorlage "Integrative Schulung" sollen die Umsetzung des Sonderpädagogischen Konzepts und die Neuausrichtung der Speziellen Förderung ausgeführt werden. Grundlagen dazu sollen in einem pädagogischen Konzept "Integrative Schulung" erarbeitet werden.

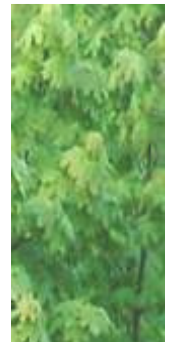
In einem Folgemandat erarbeiteten Annemarie Kummer Wyss und Adrian Ottiger von der PHZ die konzeptuellen Grundlagen zur Neuausrichtung der Speziellen Förderung und zur integrativen Schulung. Auf dieser Vorlage basiert das Konzept "Integrative Schulung".

Das vorliegende pädagogische Konzept „Integrative Schulung“ führt die Angebotsstruktur der Sonderschulung und der Speziellen Förderung im Kaskadenmodell zusammen. Es definiert die Zuweisungs- und die Ressourcenstruktur und weist auf die notwendigen Bedingungs- und Steuerungsmechanismen hin. Nach der definitiven Festlegung des pädagogischen Konzepts werden die Adaptionen betreffend Organisations-, Ablaufs- und Administrationsformen in einem Umsetzungskonzept ausgeführt.

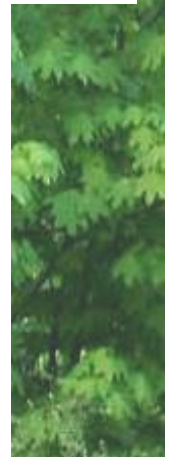
### 1.2.1 Zielgruppe und Terminologie

Das Konzept bezieht sich auf die Schülerinnen und Schüler der Volksschule. Die Volksschule umfasst die obligatorischen Bildungsstufen vom Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I an den öffentlichen Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden. (BG §3). Auf Angebote vor dem Kindergarten oder nach der obligatorischen Schulzeit wird daher nur kurz hingewiesen.

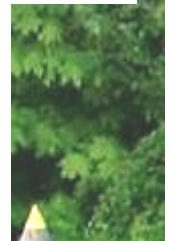
Bei der Begriffsverwendung wird auf die von der EDK verabschiedeten Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik zurück gegriffen.



Landratsvorlage



pädagogisches Konzept „Integrative Schulung“



Schülerinnen und Schüler der Volksschule



<sup>4</sup> Schlussbericht der PHZ: [www.avs.bl.ch](http://www.avs.bl.ch) → Schulentwicklung → Spez. Förderung

## 2 Die Volksschule – eine Schule für alle

Die Verantwortung für die Schulung aller Kinder und Jugendlichen liegt bei der Volksschule.

Alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihren Lernvoraussetzungen – sind Schülerinnen und Schüler der Volksschule und werden ihren Voraussetzungen entsprechend gefördert. Damit gehören auch die Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf, insbesondere aufgrund einer Behinderung, dem gleichen Schulsystem an, wie alle übrigen Kinder, unabhängig davon, ob sie in einer Regelschule oder in einer Sonderschule unterrichtet werden.

Eine Schule für alle orientiert sich an folgenden Leitsätzen und Denkmotellen.<sup>5</sup>

### 2.1 Eine Schule für alle

Die Volksschule umfasst die obligatorische Schulzeit. Sie hat das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler zu fördern. Dabei werden Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf so weit wie möglich integrativ, d.h. im Rahmen der Regelschule gefördert. Dies gilt für Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen, mit Schul- und Lernschwierigkeiten, mit Verhaltensauffälligkeiten und für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Wo integrative Schulung nicht möglich ist, muss die separative Schulung im Rahmen der verstärkten Massnahmen (Kleinklassen, Sonderschulung, Spezialangebote) geprüft werden. Der Schulträger jeder Schulstufe (Gemeinde, Kanton) ist für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrem Bildungsbedarf, zuständig, sowohl für die Schulung (fachlich, personell) wie auch für die Finanzierung. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstehen ebenfalls der Schulpflicht. Sie haben Anspruch auf ergänzende Förderung.

#### **Das Recht auf angemessene Bildung und Gleichstellung**

Die Volksschule ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder sozialem Status, ihre Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln und an der Gemeinschaft teilzuhaben.

#### **Die Tragfähigkeit der Regelschule erhalten und stärken**

Für die Schulung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf stehen der Volksschule zusätzliche Ressourcen zur Verfügung. Diese Ressourcen dienen der Unterstützung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und helfen, die Tragfähigkeit der Klasse und der Schule zu stärken. Die Schule erhält die Verantwortung und die Kompetenz für den zielgerichteten Einsatz dieser Ressourcen.

zusätzliche Ressourcen

#### **Die sonderpädagogische Qualität erhalten, sichern und weiterentwickeln**

Das sonderpädagogische Fach- und Spezialwissen, das in der Sonder- und Kleinklassenschulung und in speziellen Diensten entwickelt wurde, soll für die Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf genutzt und weiterentwickelt werden. Spezialisierte Schulen, Institutionen, Fachzentren, Fachstellen und Dienste, welche sich mit der Förderung

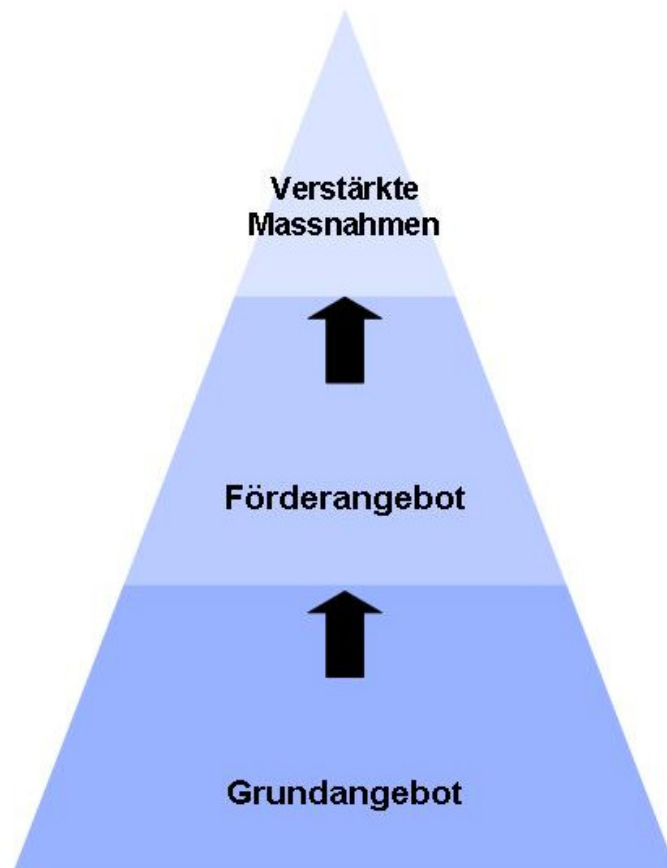
<sup>5</sup> vgl. *Sonderpädagogisches Konzept S. 15 ff.*

von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf befas-  
sen, arbeiten eng mit der Regelschule zusammen.

## 2.2 Das Kaskadenmodell

Die Volksschule bietet ein wohnortsnahes Schulangebot und ist auf jeder  
Schulstufe für die Bildung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler  
zuständig. Das Kaskadenmodell der EDK als Orientierungsrahmen führt  
die Angebotsstruktur der Volksschule aus und definiert die Zuweisungs-  
sowie die Ressourcenstruktur nach dem Subsidiaritätsprinzip.

Subsidiaritäts-  
prinzip



Die Schulangebote werden entlang der Kaskade in Grundangebot, För-  
derangebot und Verstärkte Massnahmen eingeteilt. Der besondere Bil-  
dungsbedarf wird über die Förderangebote und die Verstärkten Mass-  
nahmen abgedeckt. Innerhalb der Förderangebote werden die Mittel kol-  
lektiv zugeteilt und die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung an  
einzelne Schülerinnen und Schüler. Im Bereich der Verstärkten Mass-  
nahmen werden die Ressourcen aufgrund definierter Kriterien und eines  
vorgegebenen Abklärungsverfahrens durch eine kantonale Stelle verfügt  
und einzelnen Schülerinnen oder Schülern individuell zugeteilt.



### 3 Angebotsstrukturen der Integrativen Schulung

#### 3.1 Vorschulische Angebote

##### 3.1.1 Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

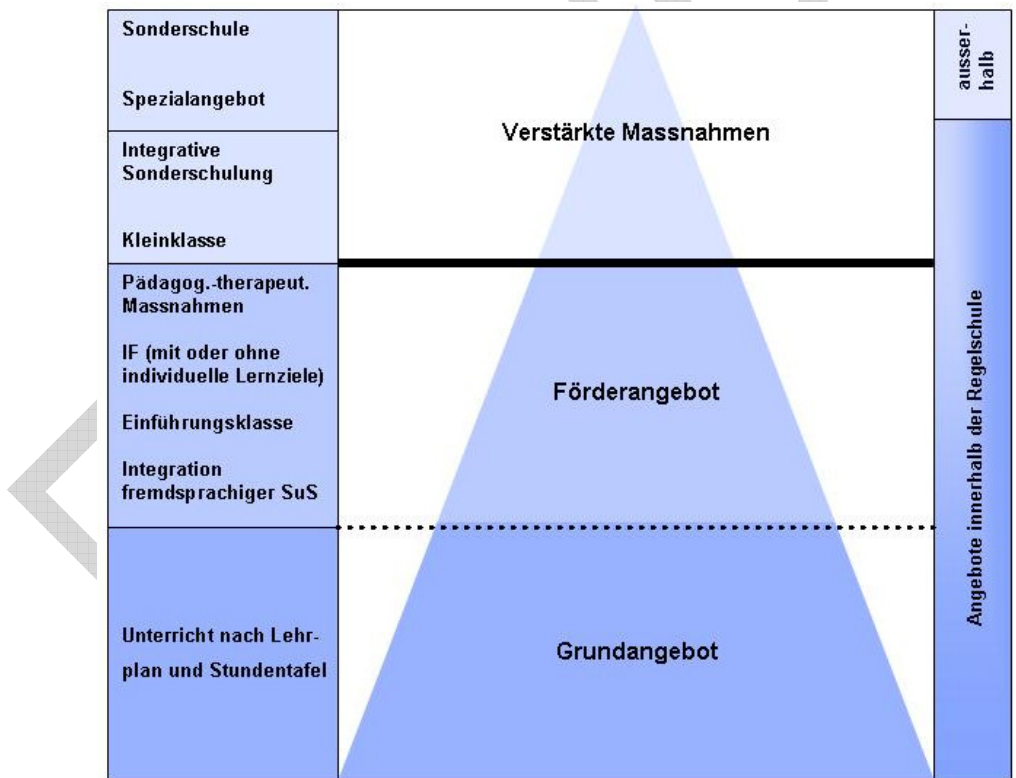
Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist ein vorschulisches Angebot für Kinder mit einer Behinderung oder mit Entwicklungsverzögerungen. Heilpädagogische Früherziehung bereitet Kinder durch gezielte Förderung auf den Schulbesuch vor. Sie ist Teil der Sonderschulung und wird über das Pädagogisch-therapeutische Zentrum (ptz) angeboten. Da sie nicht Teil der Volksschulbildung ist, wird sie in diesem Konzept nicht weiter erläutert.

##### 3.1.2 Logopädie

Das logopädische Angebot steht Kindern im Sinne einer Früherfassung schon vor dem Eintritt in den Kindergarten zur Verfügung. Abklärung und Therapie von Kleinkindern mit einer Sprachentwicklungsstörung werden durch den Logopädischen Dienst der zuständigen Gemeinde erbracht. Dieses Angebot verfolgt das Ziel, die Kinder in ihrer Sprachentwicklung und -kommunikation so weit zu fördern, dass ihnen der Einstieg in die Schule ermöglicht wird.

Sprachentwicklungsstörung

#### 3.2 Schulische Angebote



##### 3.2.1 Grundangebot

Das Grundangebot umfasst die regulären Unterrichtsangebote gemäss Lehrplan und Stundentafel vom Kindergarten bis Sekundarstufe I, die jeder Schülerin und jedem Schüler nach den kantonalen Vorgaben zustehen.

### 3.2.2 Förderangebot

Das Förderangebot unterstützt Schülerinnen und Schülern, die im Grundangebot von Kindergarten und Schule nicht ausreichend gefördert werden können und Unterstützung im Lern- und Leistungsbereich, in der Sprach-, Sprech- und Kommunikationsentwicklung, im Bewegungsverhalten oder im sozio-emotionalen Bereich benötigen. Es unterstützt auch Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Begabung<sup>6</sup> und fremdsprachige Schülerinnen und Schüler.

Die Angebote im Einzelnen sind<sup>7</sup>:

- Integrative Förderung (IF)
- Einführungsklasse (EK)
- Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern
- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik)

#### 3.2.2.1 Integrative Förderung (IF)

Mit dem Begriff Integrative Förderung (IF) werden Vorschulheilpädagogik (VHP), Förderunterricht (FU), Begabtenförderung (BBF) und Integrative Schulungsform (ISF) zusammengefasst. Auf eine Unterscheidung dieser einzelnen Angebote wird im weiteren Verlauf dieses Konzepts verzichtet und nur noch der Begriff Integrative Förderung verwendet.

In der Integrativen Förderung arbeitet die Klassenlehrperson (mit Klassenlehrperson ist immer auch die Kindergartenlehrperson gemeint) mit einer Förderlehrperson und weiteren Lehr- und Fachpersonen (z.B. Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge) als Pädagogisches Team (siehe Kapitel 6.1.4) zusammen. Im Bedarfsfall wird auch nicht unterrichtendes Personal als Klassenassistent eingesetzt.

#### **Integrative Förderung ohne individuelle Lernziele (IF ohne ILZ):**

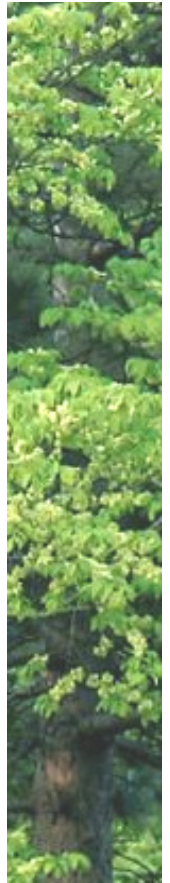
Auf der Basis einer differenzierten Förderplanung werden Schülerinnen und Schüler einzeln oder gruppenweise gefördert und unterstützt. Dabei wird die Förderung im Klassenunterricht (Teamteaching) bevorzugt. Bei Integrativer Förderung ohne individuelle Lernziele arbeiten die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Bezugsnorm und erreichen die vorgegebenen Stufenziele. Die Fördermassnahmen werden semesterweise durch das Pädagogische Team überprüft und angepasst.

#### **Integrative Förderung mit individuellen Lernzielen (IF mit ILZ):**

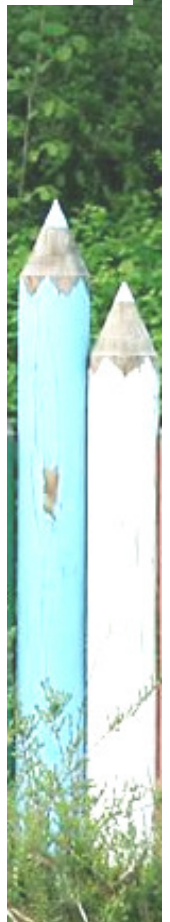
Bei Schülerinnen und Schülern, welche die vorgegebenen Stufenziele trotz Förderung nicht erreichen oder die durch besondere Leistungsfähigkeit und Begabung in einem oder mehreren Fächern auffallen, wird eine individuelle Anpassung der Stufenlernziele vorgenommen. Diese Schülerinnen und Schüler werden weiterhin einzeln oder gruppenweise gefördert und unterstützt und arbeiten in einem oder mehreren Fächern nach individuellen Lernzielen. Die Fördermassnahmen werden semesterweise durch das Pädagogische Team überprüft und angepasst.

<sup>6</sup> Für sportbegabte Kinder und Jugendliche ist die Kommission Leistungssportförderung zuständig. Sie trifft in Absprache mit der zuständigen Schulleitung individuelle Massnahmen (z.B. Freistellung vom Unterricht und für Trainingslager oder Wettkämpfe usw.).

<sup>7</sup> Schulsozialarbeit oder TimeOut-Angebote für Schülerinnen und Schüler in einer sozial-emotionalen Bedarfslage werden nicht zum Förderangebot gezählt und in diesem Konzept deshalb nicht weiter erläutert. Informationen darüber sind auf folgender Internetseite zu finden: <http://www.av.sbl.ch/index.php?id=73>



Pädagogisches Team



Die Förderplanung mit individuellen Lernzielen wird durch eine Förderlehrperson (SHP) oder im Zusammenhang mit einer besonderen Begabung von einer Förderlehrperson BBF erstellt und verantwortet.

### 3.2.2.2 Einführungsklasse<sup>8</sup> (EK)

Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden körperlichen, kognitiven, motivationalen und sozialen Voraussetzungen zur Schulfähigkeit treten vom Kindergarten in die Einführungsklasse und absolvieren die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren. Dabei sollte die Richtzahl der Klassengröße von maximal 10 Kindern nicht überschritten werden. Die Einführungsklasse wird von einer Förderlehrperson (SHP) geführt. Am Ende des zweiten Schuljahres der Einführungsklasse treten die Schülerinnen und Schüler in die zweite Regelklasse der Primarschule je nach Bedarf mit oder ohne IF oder in eine Kleinklasse (siehe Kapitel 3.2.3.1) über.

### 3.2.2.3 Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden oder fehlenden Deutschkenntnissen haben Anspruch auf ein ihrem Bedarf angepasstes Förderangebot.

Auf der Sekundarstufe I haben fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die weniger als 3 Jahre eine Schule im deutschen Sprachgebiet besucht haben, Anspruch auf ein sprachliches Förderangebot.<sup>9</sup> Es bestehen folgende Angebote:

- **Integrationsklasse für Fremdsprachige** (für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse, in der Regel ein Jahr dauernder Unterricht in separaten Gruppen mit zunehmendem Besuch der zukünftigen Klasse, ab Primarschule bis und mit Sekundarstufe I). Danach können Schülerinnen und Schüler noch während weiterer drei Jahre (bis zum Abschluss der Sekundarstufe I) den Kurs „Deutsch als Zweitsprache“ besuchen.
- **Intensivunterricht** in Deutsch als Zweitsprache (für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse, max. ein Jahr dauernder Unterricht in separaten Gruppen innerhalb der regulären Unterrichtszeit, Angebot ab Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I). Danach kann während max. drei Jahren der Kurs Deutsch als Zweitsprache besucht werden.
- **Deutsch als Zweitsprache** (für Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutschkenntnissen, max. zwei Jahre im Kindergarten und in der Primarschule weitere drei Jahre oder auf Sekundarstufe I max. drei Jahre dauerndes Förderangebot, Förderung in Deutsch innerhalb einzelner Lektionen der regulären Unterrichtszeit der Klasse).<sup>10</sup>

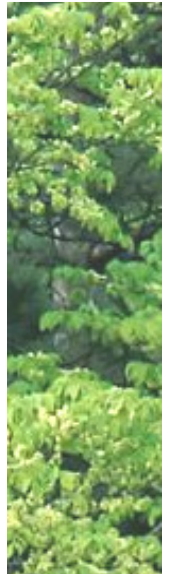
Als zusätzliches Angebot ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten wird Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) durch staatliche und nichtstaatliche Trägerschaften zur Förderung der Herkunftssprache und zur Unterstützung der Integration angeboten.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> nach BG § 44 keine Kleinklasse

<sup>9</sup> Nach VO § 23 Abs. 2

<sup>10</sup> DaZ: [www.avs.bl](http://www.avs.bl) → Dienstleistungen → Deutsch als Zweitsprache

<sup>11</sup> HSK: [www.avs.bl](http://www.avs.bl) → Dienstleistungen → Unterricht HSK/Herkunftssprachen



sprachliches  
Förderangebot



Unterricht in  
heimatlicher  
Sprache und  
Kultur (HSK)





### 3.2.2.4 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Als pädagogisch-therapeutische Massnahmen sind Logopädie und Psychomotorik definiert. Logopädie wird über die kommunalen Logopädischen Dienste angeboten und Psychomotorik über das Pädagogisch-therapeutische Zentrum (ptz).

#### **Logopädie**

Logopädische Therapie richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach-, Sprech- und Kommunikationsentwicklung sowie im Schriftspracherwerb und/oder im Lese-, Schreiblernprozess aufweisen. Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung voraus.

#### **Psychomotorik**

Psychomotorische Therapie richtet sich an Kinder, die in ihrem Bewegungs- und Beziehungsverhalten und damit in ihren Entwicklungs- und Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt sind. Die betroffenen Kinder haben Schwierigkeiten, sich in angemessenen Bewegungen und Handlungen auszudrücken und Beziehungen einzugehen. Die Psychomotorik-Therapie fördert das Kind im Bereich von Bewegung und Wahrnehmung. Gleichzeitig unterstützt sie die soziale und emotionale Entwicklung. Die therapeutische Intervention setzt eine psychomotorische Fachabklärung voraus.

### 3.2.3 Verstärkte Massnahmen

Die Verstärkten Massnahmen stehen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die aufgrund ihres besonderen Bildungsbedarfs im Förderangebot nicht ausreichend gefördert und unterstützt werden können. Die Zielgruppe mit Anspruch auf Verstärkte Massnahmen umfasst in der Regel Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, einer Seh- oder Hörbeeinträchtigung, einer Sprachstörung, einer Körperbehinderung, sowie Schülerinnen und Schüler mit schweren Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen. Auch Schülerinnen und Schüler mit einer Hochbegabung haben Anspruch auf Verstärkte Massnahmen.

Verstärkte Massnahmen sind auf den besonderen Bildungsbedarf einzelner Schülerinnen und Schüler zugeschnitten. Was sie von den Massnahmen auf der Ebene des Förderangebots unterscheidet, ist im Sonderpädagogik-Konkordat mit den folgenden Merkmalen definiert:

- Lange Dauer
- Hohe Intensität
- Hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen
- Einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers.

#### 3.2.3.1 Kleinklasse (KK)

Schülerinnen und Schüler, die trotz Integrativer Förderung (IF mit ILZ) aufgrund ihrer Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen dem Regelunterricht nicht folgen können, haben Anspruch auf Schulung in einer Kleinklasse. Die Kleinklasse ist ein separatives Angebot der Verstärkten Massnahmen an Regelschulen. Kleinklassen können auf der Primar- und auf der Sekundarstufe als altersgemischte Lerngruppen geführt werden. Die Kleinklasse auf der Sekundarstufe bereitet Schülerinnen und Schüler auf eine zukünftige Berufslehre oder eine weiterführende Schule vor und bietet ihnen individuelle Betreuung und Hilfe in der Berufsfindung an.



separatives Angebot



### 3.2.3.2 Spezialangebot

Das Spezialangebot ist eine Verstärkte Massnahme für Schülerinnen und Schüler, welche weder in der Kleinklasse noch in der Sonderschulung entsprechend ihrem besonderen Bildungsbedarf angemessen gefördert werden können (z.B. bei einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit, bei begründeten psychosozialen Auffälligkeiten). Für Spezialangebote kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) Aufträge an besondere Bildungseinrichtungen vergeben.

### 3.2.3.3 Sonderschulung

Die Sonderschulung umfasst neben der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bildungsbedarf auch Angebote für Betreuung, Therapie, behinderungsspezifische Fachberatung und Unterstützung, Organisation und Koordination von fachlichen, therapeutischen und personellen Ressourcen, Hilfsmittelbeschaffung sowie Organisation der notwendigen Fahrten.

#### **Integrative Sonderschulung (InSo)**

Integrative Sonderschulung bezeichnet Verstärkte Massnahmen, die zusätzlich zum Grund- und Förderangebot zur Verfügung stehen, um dem besonderen Bildungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule gerecht zu werden.

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können einzeln (Einzelintegration) oder gruppenweise (Integrationsklasse) in einer Regelklasse geschult werden. Dabei sind sowohl die Gegebenheiten und Möglichkeiten der Regelschule als auch die Voraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler sowie der ganzen Klasse zu berücksichtigen. Wenn in der Schule der Wohngemeinde keine Möglichkeit für Integrative Sonderschulung besteht, wird der Auftrag für Integrative Sonderschulung an eine andere Schule vergeben. Detaillierte Ausführungen sind dem Konzept "Integrative Sonderschulung"<sup>12</sup> zu entnehmen.

#### **Schulung in Sonderschulen**

Ist die Integrative Sonderschulung für Schüler und Schülerinnen aufgrund ihres ausgewiesenen Bildungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarfs nicht angezeigt, wird die Schulung separat an spezialisierten Fachzentren durchgeführt. Wenn es der besondere Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, gehören auch Tagesstrukturen sowie pädagogisch-therapeutische und medizinisch-therapeutische Massnahmen zum Angebot.

Die separative Sonderschulung wird extern (Tagessonderschule) oder intern (stationäre Einrichtungen mit interner Schule) angeboten. Für detaillierte Ausführungen wird auf das "Sonderpädagogische Konzept"<sup>13</sup> verwiesen.

---

<sup>12</sup> Konzept Integrative Sonderschulung: [www.av.sbl.ch](http://www.av.sbl.ch) → Fachstelle Spezielle Förderung → Integrative Schulungsform → InSo-Konzept

<sup>13</sup> Sonderpädagogisches Konzept für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt: [www.nfa-bs-bl.ch](http://www.nfa-bs-bl.ch)



Externe oder interne separative Sonderschulung

## 4 Abläufe und Zuweisungen

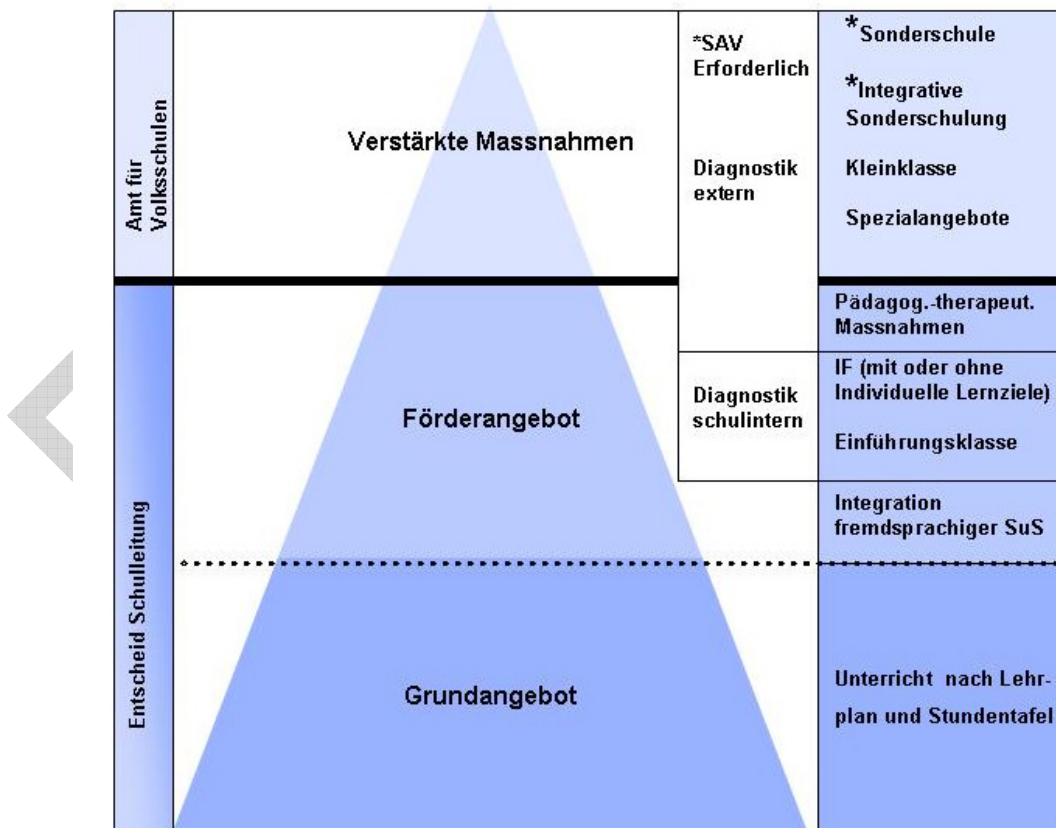
Jedes Kind wird mit Eintritt in die Volksschule von den Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Schule angemeldet. Dies erfolgt unabhängig davon, ob bereits vor Schuleintritt ein besonderer Bildungsbedarf vermutet wird. Die Schulleitung prüft in jedem Fall die Möglichkeit der Integrativen Schulung. Integrative Lösungen werden separativen Lösungen vorgezogen.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Grundangebotes nicht ausreichend gefördert werden, wird abgeklärt, mit welchen Massnahmen dem besonderen Bildungsbedarf entsprochen werden kann. Gemäss dem Kaskadenmodell erfolgt diese Abklärung über zwei Stufen:

1. Es wird ermittelt, ob und wie dem besonderen Bildungsbedarf im Rahmen des Förderangebots entsprochen werden kann. Dies erfolgt im Rahmen der schulinternen Diagnostik. Für die Pädagogisch-therapeutischen Massnahmen braucht es zusätzlich eine logopädische oder eine psychomotorische Fachabklärung. Die Schulleitung entscheidet über die Zuweisung der entsprechenden Förderangebote.
2. Reicht das Förderangebot nicht aus wird durch eine schulexterne Abklärungsstelle (SPD oder KJPD) der individuelle Bildungsbedarf für Verstärkte Massnahmen ermittelt. Das Amt für Volksschulen entscheidet über die Zuweisung Verstärkter Massnahmen.

schulinterne Diagnostik

schulexterne Diagnostik



Die Erziehungsberechtigten, bzw. die Schülerin oder der Schüler, haben einen Anspruch darauf, dass der ausgewiesene Förder- und der indivi-

duelle Bildungsbedarf gedeckt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte pädagogische Massnahme, auf die Wahl einer bestimmten Schule oder einer bestimmten Schulungsform. Diese administrativ-organisatorischen Entscheide liegen in der Verantwortung der vom Gesetz vorgeschriebenen Instanzen (Schulleitung, Amt für Volksschulen) unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Pädagogischen Teams sowie der abklärenden Fachstellen. Die Erziehungsberechtigten sind anzuhören und in den Abklärungs- und Entscheidungsprozess einzubeziehen.

#### 4.1 Zuweisung Förderangebot

Die Schulleitung bewilligt und entscheidet über die Zuweisung der Förderangebote. Sind die Erziehungsberechtigten mit einer Zuweisung nicht einverstanden, verlangen sie von der Schulleitung eine beschwerdefähige Verfügung. Im Rahmen einer Beschwerde können die Erziehungsberechtigten eine Abklärung bei einer kantonalen Abklärungsstelle (SPD oder KJPD) einholen.

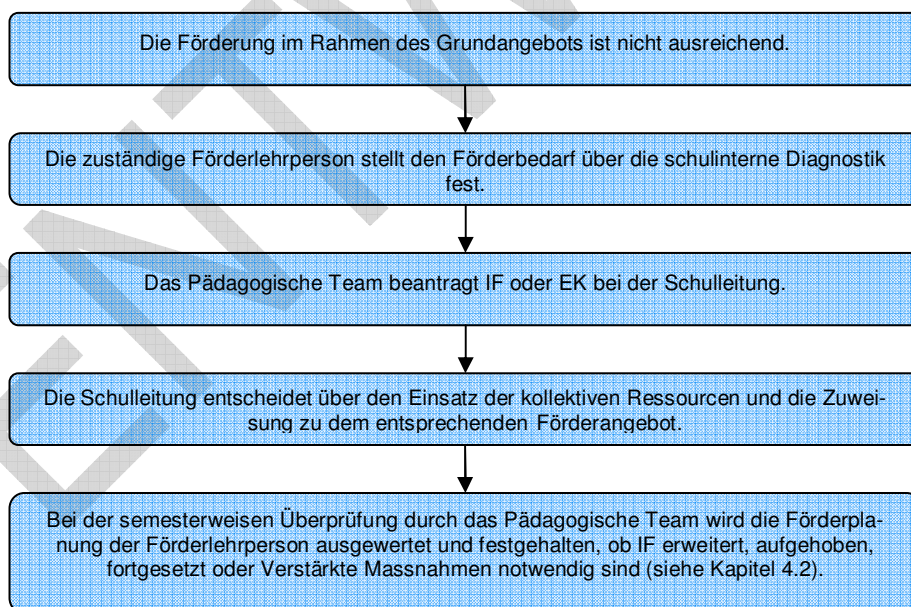
Beschwerde

##### 4.1.1 Integrative Förderung und Einführungsklasse

Für die Integrative Förderung (mit oder ohne individuelle Lernziele) sowie für die Zuweisung in die Einführungsklasse wird eine Abklärung mittels schulinterner Diagnostik vorausgesetzt. Die Erziehungsberechtigten oder das Pädagogische Team im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten können nach Bedarf bei einer kantonalen Abklärungsstelle (SPD oder KJPD) zusätzlich eine Abklärung oder eine Beratung veranlassen.

Einverständnis Erziehungsberechtigte

Die Zuweisung zur Integrativen Förderung oder in eine Einführungsklasse erfolgt über folgende Schritte:



##### 4.1.2 Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern

Die Klassenlehrperson beantragt die Aufnahme einer fremdsprachigen Schülerin oder eines fremdsprachigen Schülers in einen Kurs in Deutsch als Zweitsprache, in einen Intensivkurs in Deutsch oder in eine Integrationsklasse bei der Schulleitung. Diese entscheidet über die Zuteilung.

## 4.1.3 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

### 4.1.3.1 Logopädie

Bereits vor Eintritt in den Kindergarten können Erziehungsberechtigte ihr Kind beim zuständigen Logopädischen Dienst anmelden, abklären und therapieren lassen. Fällt die Sprachentwicklung erst nach der Einschulung auf, wird die Schülerin oder der Schüler durch die Erziehungsberechtigten oder das Pädagogische Team im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten zu einer Logopädischen Fachabklärung beim Logopädischen Dienst angemeldet.

Die Leitung Logopädie stellt nach erfolgter Abklärung bei Bedarf Antrag auf Therapie bei der Schulleitung. Die Schulleitung erteilt bei abgeklärtem und bestätigtem Therapiebedarf dem Logopädischen Dienst den Therapieauftrag. Die Leitung Logopädie organisiert, koordiniert und verantwortet die Therapie fachlich.

### 4.1.3.2 Psychomotorik<sup>14</sup>

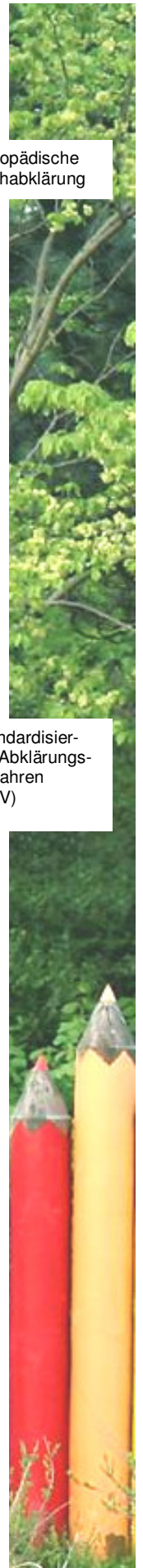
Psychomotoriktherapie erfolgt aufgrund einer Indikation durch Fachärzte für Pädiatrie, Kinderpsychiatrie oder Kinderneurologie bzw. durch den Schulpsychologischen Dienst und nach einer psychomotorischen Fachabklärung beim Psychomotorischen Dienst (ptz). Gesuche sind von den Erziehungsberechtigten an das Amt für Volksschulen einzureichen.

## 4.2 Zuweisung Verstärkte Massnahmen

Für die Verstärkten Massnahmen wird eine Abklärung mittels externer Diagnostik durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJPD) verlangt. Die Massnahmen der Sonderschulung setzen das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV)<sup>15</sup> voraus. Die Schulleitung veranlasst im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Abklärung. Aufgrund der Abklärungsergebnisse beantragt sie beim Amt für Volksschulen die Verstärkten Massnahmen.

Das Amt für Volksschulen bewilligt Art und Umfang der Verstärkten Massnahmen. Soll die Verstärkte Massnahme weitergeführt werden, muss vor Ablauf der Bewilligungsfrist ein Verlängerungsantrag eingereicht werden. Die Verlängerung wird bewilligt, wenn die entsprechende Indikation einer kantonalen Abklärungsstelle (SPD oder KJPD) vorliegt.

Wird der Antrag oder der Verlängerungsantrag auf Verstärkte Massnahmen abgelehnt, wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Grund- und Förderangebotes weiter geschult.



Logopädische  
Fachabklärung

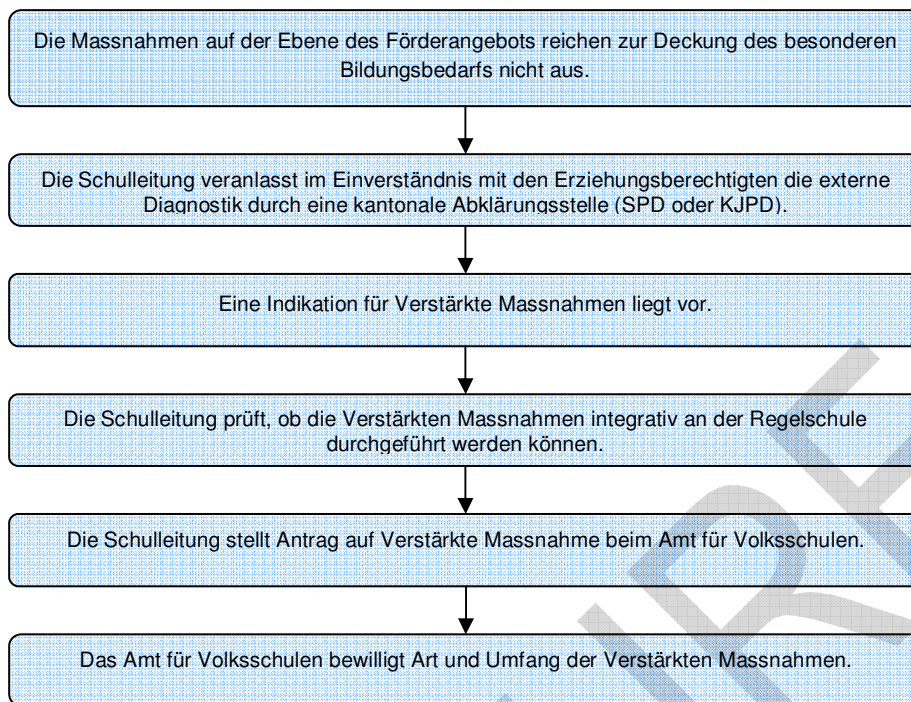
Standardisiertes  
Abklärungs-  
verfahren  
(SAV)

<sup>14</sup> ist noch über die Sonderschulung organisiert; VO für die Sonderschulung § 13 ff.

<sup>15</sup> Link für detailliertere Informationen zum SAV: <http://www.szh.ch/sav-pes/>



Die Zuweisungsschritte zu Verstärkten Massnahmen:



#### 4.2.1 Kleinklasse und Spezialangebot

Verstärkte Massnahmen im Sinne der Kleinklasse und des Spezialangebots werden beantragt, wenn die Integrative Förderung (IF mit individuellen Lernzielen) über die schulinterne und die externe Diagnostik als ungenügend ausgewiesen und die Förderangebote ausgeschöpft sind.

#### 4.2.2 Sonderschulung

Verstärkte Massnahmen im Sinne der Sonderschulung (integrativ oder separativ) werden beantragt, wenn der individuelle und besondere Bildungsbedarf aufgrund einer Behinderung ausgewiesen ist.

##### 4.2.2.1 Integrative Sonderschulung (InSo)

Zur Prüfung der Integrativen Sonderschulung organisiert die Schulleitung den Runden Tisch. Sie klärt mit den kantonalen Stellen - dem Amt für Volksschulen und der kantonalen Abklärungsstelle (SPD oder KJPD) sowie dem Pädagogischen Team die Integration. Ist die Integrative Sonderschulung in einer Regelklasse möglich, veranlasst sie die Ausarbeitung eines Unterstützungsplans beim entsprechenden Fachzentrum. Der Unterstützungsplan ist Bestandteil des Antrages auf Verstärkte Massnahmen im Sinne der Integrativen Sonderschulung an das Amt für Volksschulen. Für die detaillierte Ausführung zum Ablauf wird auf das Konzept Integrative Sonderschulung verwiesen.<sup>16</sup>

Runder Tisch

##### 4.2.2.2 Schulung in Sonderschulung

Ist die Integrative Sonderschulung in einer Regelklasse nicht möglich, stellt die Schulleitung aufgrund der Indikation der kantonalen Abklärungsstelle (SPD oder KJPD) beim Amt für Volksschulen den Antrag auf separate Sonderschulung in einer Sonderschule.

Antrag auf separate Sonderschulung

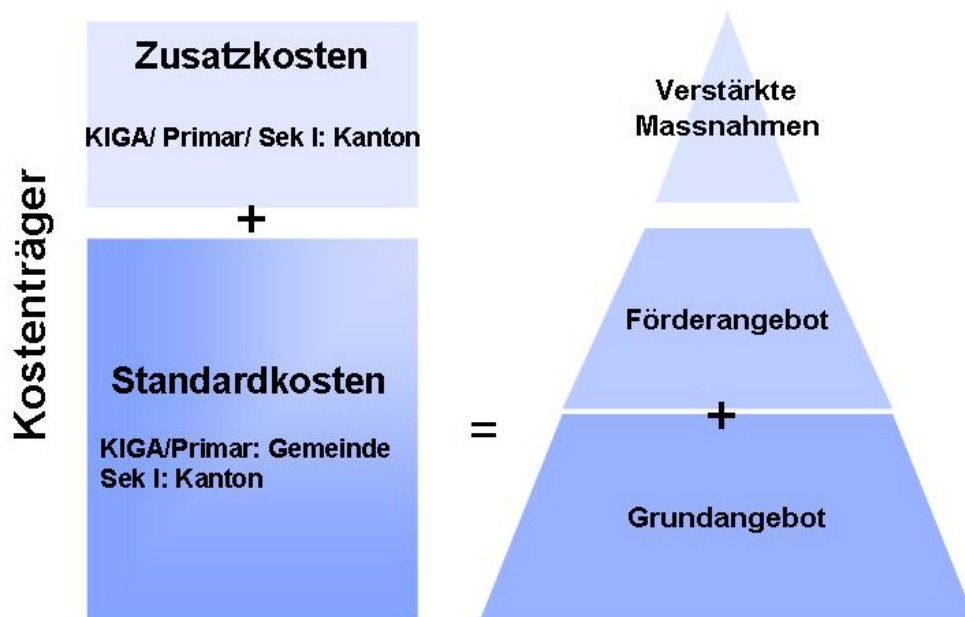
<sup>16</sup> Konzept Integrative Sonderschulung: [www.av.s.ch](http://www.av.s.ch) → Fachstelle Spezielle Förderung → Integrative Schulungsform → InSo-Konzept

## 5 Kosten und Ressourcierung

### 5.1 Kosten

Das Prinzip, wonach die Volksschule unentgeltlich ist, gilt auch für das Förderangebot sowie für die Verstärkten Massnahmen. Bei den Kosten wird zwischen Standard- und Zusatzkosten unterschieden.

Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten für neben- und ausserschulische Angebote (Mittagsbetreuung, Lager, familienergänzende Kinderbetreuung).



#### 5.1.1 Standardkosten für Grund- und Förderangebot

Die Kosten für die Schulung einer Schülerin oder eines Schülers im Grund- und Förderangebot der Regelschule sind Standardkosten<sup>17</sup>. Der Kostenträger für die Standardkosten ist auf der Kindergarten- und Primarstufe die Wohngemeinde und auf der Sekundarstufe der Kanton. Findet die Schulung auf der Kindergarten- und Primarstufe ausserhalb der Regelschule der Wohngemeinde in einer anderen Schule statt, sind die Standardkosten der aufnehmenden Schule durch die Wohngemeinde abzugelten.

Standardkosten

#### 5.1.2 Zusatzkosten für Verstärkte Massnahmen

Die Schulung von Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder mit schweren Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen aber auch mit einer ausgeprägten Hochbegabung – ob in einer Regelklasse oder in einem separativen Angebot – ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die ein Vielfaches der Standardkosten betragen können. Die Kosten für die

<sup>17</sup> Durchschnittliche Kosten für die Schulung einer Schülerin oder eines Schülers in der Regelschule (Grundangebot und Förderangebot), Berechnungsmethode analog den Vorgaben aus dem Regionalen Schulabkommen. → Standardkostenmodell mit der stufenbezogenen Pauschale bedingt, dass bei einer separativen Schulung durch eine Sonderschule die zuständige Schule die Standardkosten dem Kanton abgibt, der sie zweckgebunden zur Mitfinanzierung der verstärkten Massnahmen verwendet.

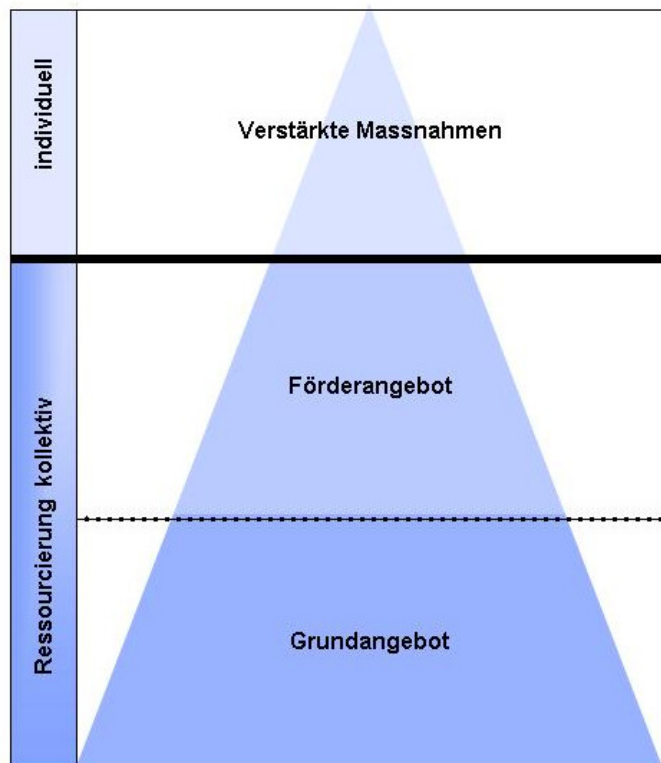
Schulung im Rahmen von Verstärkten Massnahmen setzen sich daher aus Standard- und Zusatzkosten zusammen.

Zusatzkosten sind Kosten zur Deckung des verstärkten individuellen Bildungsbedarfs betreffend Schulung, Betreuung, Pflege und Therapie, behinderungsspezifische Fachberatung und Unterstützung, Organisation und Koordination von fachlichen, therapeutischen und personellen Ressourcen, Hilfsmittelbeschaffung sowie Organisation der notwendigen Fahrten. Kostenträger für die Zusatzkosten ist immer der Kanton.

Zusatzkosten

## 5.2 Ressourcenzuteilung

Das Kaskadenmodell unterscheidet bei der Zuteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zwischen kollektiven und individuellen Ressourcen.



### 5.2.1 Kollektive Ressourcen im Grund- und Förderangebot

Die kollektiven Ressourcen umfassen jene Mittel, welche der Schulleitung für ihre Schule aufgrund der vom Kanton festgelegten Kriterien als Ganzes zugewiesen werden. Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz aufgrund definierter Vorgaben.

Für das **Grundangebot** stehen der Schulleitung aufgrund der regulären Stundentafeln beziehungsweise des entsprechenden Unterrichtslektionendaches kollektive Ressourcen zur Verfügung. Diese Ressourcen werden für alle Schülerinnen und Schüler entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verwendet.

Für das **Förderangebot** stehen der Schulleitung zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichem Bildungsbedarf kollektive Ressourcen zur Verfügung. Diese werden durch das Amt für Volksschulen als Lektionenpool jährlich zugeteilt. Der Lektionenpool ist kontingentiert und richtet sich nach einer festgelegten Anzahl Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung entscheidet über die Ausgestaltung, die Festsetzung

Lektionenpool

und die Personaldotation der einzelnen Förderangebote. Folgende Pools sind definiert:

#### 5.2.1.1 Lektionenpool Integrative Förderung (IF)

Im Sinne der präventiven Wirkung wird die Integrative Förderung (IF mit oder ohne individuelle Lernziele) auf der Kindergarten- und Primarstufe verstärkt dotiert. Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb des Pädagogischen Teams kann die Schulleitung maximal 15% der Poollektionen Integrative Förderung (IF) einsetzen.<sup>18</sup>

Für je 80 Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe steht der Schulleitung ihrer Schule ein 100%-Pensum Integrative Förderung (IF) zur Verfügung. Aus diesem Pool sind auch die Lektionen für die Einführungsklasse (EK) zu dotieren.

Für je 100 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe Niveau A, E und P steht der Schule ein 100%-Pensum Integrative Förderung (IF) über alle drei Leistungsniveaus der Sekundarschule zur Verfügung. Die Integrative Förderung (IF) soll im Niveau A stärker dotiert sein als in den Niveaus E und P.

#### 5.2.1.2 Lektionenpool für Logopädie

Für je 750 Schülerinnen und Schüler der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe steht ein 100%-Pensum Logopädie zur Verfügung. Innerhalb dieses Lektionenpools sind auch Therapieplätze für Kinder im Vorschulbereich, für Schülerinnen und Schüler der integrativen Sonderschulung und der Sekundarstufe II bereitzustellen.

#### 5.2.1.3 Lektionenpool für Psychomotorik

Für je 3000 Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe steht ein 100%-Pensum Psychomotoriktherapie zur Verfügung.<sup>19</sup>

Wenn die Poollektionen im begründeten Ausnahmefall bei schwierigen Schul-, Klassen- oder Einzelsituationen nicht ausreichen, kann die Schulleitung (auf der Kindergarten- und Primarstufe unter Beilage der Kostengutsprache der Schulgemeinde) beim Amt für Volksschulen einen Antrag auf zusätzliche Förderlektionen oder im Fall der Logopädie auf zusätzliche Therapielektionen stellen.<sup>20</sup>

Die **Ressourcen für die Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern** sind nominal, nach der effektiven Zahl der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler an der Schule festzulegen. Es gelten die bisherigen Vorgaben nach Bildungsgesetz und nach den Verordnungen für Kindergarten- und Primarschule<sup>21</sup> sowie für die Sekundarschule<sup>22</sup>.

### 5.2.2 Individuelle Ressourcen für Verstärkte Massnahmen

Die individuellen Ressourcen umfassen die Mittel für Massnahmen, welche einer Schülerin oder einem Schüler aufgrund des individuellen, be-

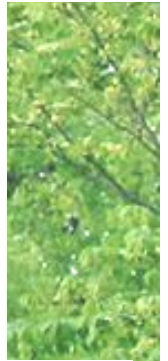
<sup>18</sup> Interdisziplinarität als Teil der Qualitäts- und Case-Management Funktion (Lektionen am Kind und Lektionen für das Kind).

<sup>19</sup> Dieser Lektionenpool wird über das Pädagogisch-therapeutische Zentrum (ptz) verwaltet und eingesetzt.

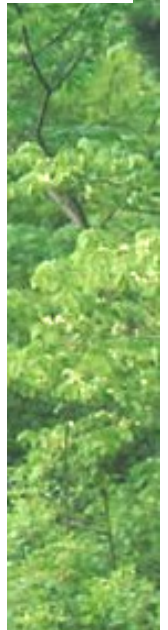
<sup>20</sup> gilt nicht für Psychomotorik → Leistungsvereinbarung

<sup>21</sup> VO KIGA/ Primar § 43-46

<sup>22</sup> VO Sek. § 23-26



Pensum Integrative Förderung



Zusätzliche Förder- oder Therapielektionen





sonderen Bildungsbedarfs zugesprochen werden, wenn die kollektiv zugewehrten Ressourcen des Förderangebots nachweislich nicht ausreichen.

#### 5.2.2.1 Richtwerte Kleinklasse

Es gelten die bisherigen Vorgaben betreffend Kleinklasse nach Bildungsgesetz<sup>23</sup> und nach den Verordnungen für Kindergarten- und Primarschule<sup>24</sup> sowie für die Sekundarschule<sup>25</sup>.

Jeder Kleinklasse auf der Sekundarstufe stehen für individuelle Betreuungsaufgaben (z.B. Aufgabenhilfe, Berufswahlvorbereitung) zusätzlich sechs Wochenlektionen zur Verfügung.

#### 5.2.2.2 Richtwerte Spezialangebot

Maximal 250 Schülerinnen und Schüler sind einem Spezialangebot zugewiesen. Das Amt für Volksschulen verwaltet das Kontingent und entscheidet nach dem Dringlichkeits- und Prioritätsprinzip.

#### 5.2.2.3 Richtwerte Sonderschulung

Bei der Sonderschulung gilt das Prinzip der Vollkostenrechnung. Bei interkantonalen Verrechnung wird die Leistungsabteilung gemäss den Regelungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) berechnet.<sup>26</sup>

#### **Integrative Sonderschulung**

Die Integrative Sonderschulung wird in die Leistungen *Beratung* und *Unterstützung* aufgeteilt. Die beiden Leistungen unterscheiden sich weniger in ihrem Inhalt als im Umfang. Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Klassenlehrperson mit der Förderlehrperson (SHP) sowohl für die Einzelintegration als auch für die Integrationsklasse kann die Schulleitung Zusammenarbeitslektionen aus dem Lektionenpool für Integrative Förderung (IF) zuteilen. Dieser Pool wird für jede Einzelintegration mit einer Lektion und für jede Integrationsklasse mit zwei Lektionen zusätzlich dotiert. Kostenträger für diese zusätzlichen Poollektionen ist der Kanton.

**Beratung** umfasst Leistungen mit durchschnittlich maximal drei Wochenstunden pro Schülerin oder Schüler und Semester.

**Unterstützung** umfasst Leistungen, mit durchschnittlich mehr als drei Wochenstunden pro Schülerin oder Schüler und Semester.

Eine Form der Unterstützung ist die *Einzelintegration*. Dabei sind Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung zu 15-30% ihres Unterrichtpensums durch eine Förderlehrperson (SHP) unterstützt. Dieses Pensum kann je nach Integrationssituation angepasst, flexibel eingesetzt oder durch Assistenzlösungen ergänzt werden.

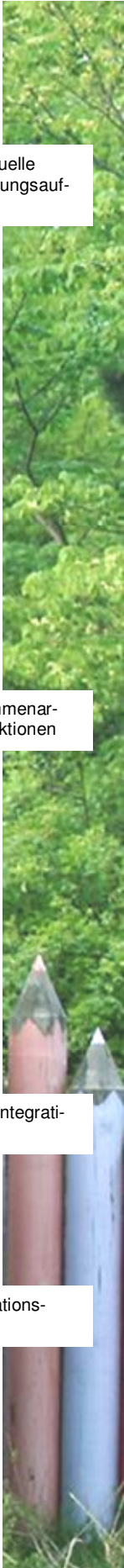
Eine andere Form der Unterstützung ist die *Integrationsklasse*. Eine Klassenlehrperson und eine Förderlehrperson (SHP) führen eine Integrationsklasse im Teamteaching (200%-Pensum). Zusätzlich steht eine Klassenassistentin (100%-Pensum) zur Verfügung.

<sup>23</sup> BG §11

<sup>24</sup> VO KIGA/Primar §24

<sup>25</sup> VO Sek. §12

<sup>26</sup> IVSE: [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch) → IVSE



individuelle  
Betreuungsauf-  
gaben

Zusammenar-  
beitslektionen

Einzelintegrati-  
on

Integrations-  
klasse

### 5.2.3 Ressourcen für die Schulleitung

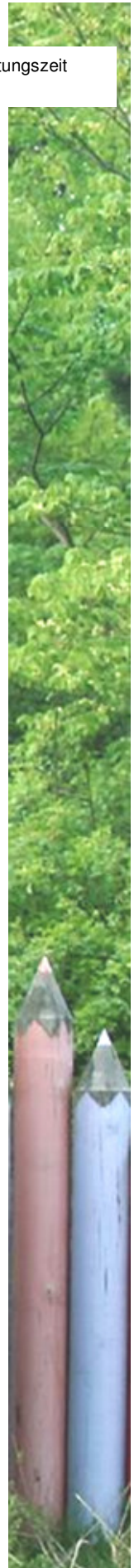
Die Leitungszeit der Schulleitungen für die Integrative Schulung berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Anzahl Lektionen IF-Pool} + 1 \text{ Lektion pro InSo-Kind}}{26} \text{ (entspricht 2 x maximale Kleinklassengrösse)}$$

Die Leitungszeit wird alle zwei Jahre vom Amt für Volksschulen überprüft und entsprechend für die nächste Periode erhoben.

Leitungszeit

ENTWURF



## 6 Aufgaben und Funktionen, Aus- und Weiterbildungsanforderungen

### 6.1 Aufgaben und Funktionen

#### 6.1.1 Amt für Volksschulen

Das Amt für Volksschulen prüft kontinuierlich unter Einsatz verschiedener Instrumente, ob und wie das Konzept bzw. die Vorgaben zur Integrativen Schulung und die vereinbarten Leistungen umgesetzt werden. Weiter müssen die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Auftrages und der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Die Aufsicht über Fachpersonen, die bei der Umsetzung der Integrativen Schulung eingesetzt werden, liegt bei ihrer vorgesetzten Stelle.

Aufsicht

Das Aufsichtsverständnis geht von vier verschiedenen Ebenen aus:

1. Individuelle Interessenwahrnehmung im Rahmen der Schulordnung und der gesetzlichen Regelungen durch Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte;
2. Aufsicht der Leitung über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Institution, d.h. Kontrolle der Leistungserfüllung mit der Verpflichtung zur internen Qualitätsentwicklung; Anlaufstelle für Reklamationen ist die Schulleitung (operative Leitung, erste Stufe der internen Aufsicht);
3. Aufsicht der Trägerschaft oder der Schulbehörde mit der Aufgabe der Gewährleistung der internen Evaluation und Konzeptentwicklung sowie der ersten Beschwerdeinstanz (strategische Leitung, zweite Stufe der internen Aufsicht);
4. Aufsicht durch die kantonale Behörde – von Gesetzes wegen oder aus dem Auftrag abgeleitet – mit der Sicherung der Mindestqualität, der Persönlichkeitsrechte, der Leistungsentwicklung und der Wirtschaftlichkeit (staatliche Oberaufsicht, externe Aufsicht).

Es gilt das Prinzip, dass die nächste Aufsichtsebene immer davon ausgehen können muss, dass die Aufsicht auf der vorhergehenden Ebene wahrgenommen wurde.

Das Amt für Volksschulen begleitet die Umsetzung der Förderangebote und der Verstärkten Massnahmen fachlich, indem es die Regelschulen unterstützt und berät. Am Amt für Volksschulen werden die Gesuche für Verstärkte Massnahmen formal geprüft und Entscheide getroffen. Weiter werden die Leistungen der Fachzentren in der Sonderschulung (integrativ oder separativ) sowie die Schulung in Spezialangeboten beaufsichtigt.

Entscheide

#### 6.1.2 Abklärungsstellen

##### 6.1.2.1 Schulinterne Diagnostik

Zur Ermittlung des Förderbedarfs im Bereich Integrative Förderung (IF) sowie zur Abklärung der Schulfähigkeit auf Stufe Kindergarten ist die Förderlehrperson (SHP) zuständig. Im Falle von Begabtenförderung (BBF) kann auch die Fachperson BBF die entsprechende Abklärung vornehmen.

### 6.1.2.2 Externe Diagnostik

Die kantonalen Abklärungsstellen sind der Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD). Beide Dienste leisten differentialdiagnostische Abklärungen und führen das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) als Voraussetzung für die Sonderschulung durch.

Die Logopädischen Dienste der Schulen sind die Fachstellen für die logopädischen Abklärungen und die Durchführung von logopädischen Massnahmen.

Bei Kindern mit Einschränkungen in ihren Entwicklungs- und Ausdrucksmöglichkeiten durch ihr Bewegungs- und Beziehungsverhalten sind es Fachärzte für Pädiatrie, Kinderpsychiatrie, Kinderneurologie oder der Schulpsychologische Dienst, welche die Indikation stellen. Das Fachzentrum für Psychomotorik (ptz) nimmt die psychomotorische Fachabklärung vor.

### 6.1.3 Schulleitung der Regelschule

Die Schulleitung der Regelschulen ist für die pädagogische, personelle und organisatorische Leitung ihrer Schule zuständig. Sie trägt die Verantwortung für die Gestaltung und Umsetzung der Integrativen Schulung nach dem Prinzip: Integration vor Separation.

Sie definiert zusammen mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent das Förderkonzept als Teil des Schulprogramms, bewirtschaftet die Ressourcen aus den Lektionenpools und entscheidet über die Ressourcen- und Pensenzuteilung im Rahmen des Förderangebots.

Sie koordiniert die unterschiedlichen Formen der integrativen Unterstützung im Rahmen des Förderangebots und der Verstärkten Massnahmen mit dem Ziel einer Vereinfachung der Organisation und der Synergienutzung.

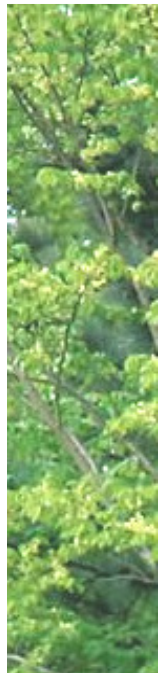
Im Zusammenhang mit Verstärkten Massnahmen übernimmt die Schulleitung die Fallführung, d.h.

- sie stellt sicher, dass die Abklärung bei der entsprechenden kantonalen Abklärungsstelle (SPD oder KJPD) veranlasst wird,
- sie prüft die Durchführbarkeit Verstärkter Massnahmen an der Regelschule,
- sie stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten informiert, angehört und angemessen in den Ablauf mit einbezogen sind,
- sie organisiert und leitet die notwendigen Besprechungen,
- sie veranlasst im Falle von Integrativer Sonderschulung das Verfassen eines Unterstützungsplans beim zuständigen Fachzentrum,
- sie beantragt bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen Verstärkte Massnahmen beim Amt für Volksschulen.

### 6.1.4 Pädagogisches Team

Das Pädagogische Team setzt sich aus Klassen- und Förderlehrperson(en)<sup>27</sup> sowie weiteren Lehr- und Fachpersonen (z.B. Logopädin oder Logopäde, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge etc.) zusammen, welche gemeinsam die Verantwortung für die Förderung aller Schülerinnen

<sup>27</sup> Schlussbericht der PHZ: [www.avs.bl.ch](http://www.avs.bl.ch) → Schulentwicklung → Spez. Förderung



Integration vor Separation



Fallführung



Verantwortung



und Schüler in einer oder mehreren Klassen übernehmen und in der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung des Unterrichts kooperieren.

Im Pädagogischen Team arbeiten Klassenlehrperson und Förderlehrperson interdisziplinär zusammen und sichern so die Qualität und Nachhaltigkeit der Integrativen Schulung für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse.

Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für die gesamte Klasse und unterrichtet ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Lehrplans. Sie gestaltet gemeinsam mit einer Förderlehrperson und weiterer Lehr- und Fachpersonen den integrativen Unterricht. Im Bedarfsfall wird auch nicht unterrichtendes Personal als Klassenassistent eingesetzt.

Die Förderlehrperson ist zuständig für die systematische Förderplanung – abgestützt auf einer differenzierten Förderdiagnostik – zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf.

Das Pädagogische Team vereinbart verbindliche Formen der Zusammenarbeit und stellt so sicher, dass alle Lehrpersonen einer Klasse über die notwendigen Informationen und die angemessene Unterstützung zur integrativen Schulung aller Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf verfügen.

Idealerweise werden Funktionen und Pensen von Förderlehrpersonen (DaZ, FU, BBF) zusammengeführt, gemeinsam verwaltet und geplant. Damit kann die Personaldichte an einer Klasse reduziert und die Klasse mit möglichst wenig zusätzlichem Koordinations- und Administrationsaufwand geführt werden.

### 6.1.5 Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der Volksschule.

Sie unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder. Sie informieren die Klassenlehrperson frühzeitig über besondere Umstände, die die Leistungsfähigkeit ihrer Kinder beeinträchtigen könnten.

Sie werden im Zusammenhang mit dem besonderen Bildungsbedarf bzw. der Förderung und Betreuung ihres Kindes vom Pädagogischen Team umfassend informiert und nehmen verpflichtend an den Gesprächen teil.

Sind die Erziehungsberechtigten mit den durch die Schulleitung zugewiesenen Massnahmen im Rahmen des Förderangebots nicht einverstanden, verlangen sie eine beschwerdefähige Verfügung.

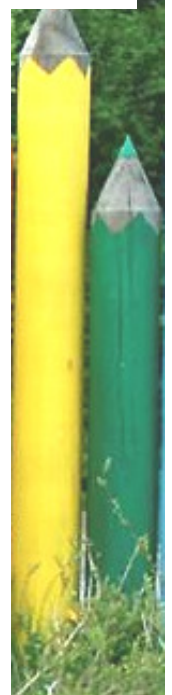
Ist das Förderangebot für eine Schülerin oder einen Schüler nicht ausreichend oder sollen individuelle, zusätzliche Ressourcen im Sinne von Verstärkten Massnahmen gesprochen werden, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten für die notwendige Abklärung bei einer kantonalen Abklärungsstelle (SPD oder KJPD) oder dem logopädischen oder psychomotorischen Dienst vorausgesetzt.



Zusammenarbeit



gleichen Rechte und Pflichten



### 6.1.6 Schulrat

Die Aufgaben des Schulrats im Zusammenhang mit der Integrativen Schulung sind die Genehmigung des Schulprogramms mit dem darin enthaltenen Förderkonzept und die Überprüfung desselben im Rahmen interner Evaluationen. Die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation liegt bei der Schulleitung.

Der Schulrat ist Beschwerdeinstanz für die Erziehungsberechtigten bei Entscheiden und Verfügungen der Schulleitung.

Beschwerdeinstanz

## 6.2 Aus- und Weiterbildungsanforderungen

Alle Lehrpersonen verfügen über ein ihrer Unterrichtsstufe entsprechendes Lehrdiplom (VO über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen vom 21. Juni 2005). Ist die Ausbildung einer Lehrperson unvollständig (Art. 6 Abs. 1 lit. c Personalverordnung), sorgt die Schulleitung dafür, dass die Lehrerin respektive der Lehrer diese innert nützlicher Frist abschliesst und so unbefristet angestellt werden kann.<sup>28</sup>

### 6.2.1 Integrative Förderung (IF) und Verstärkte Massnahmen

In der Integrativen Förderung (IF ohne ILZ) arbeiten Förderlehrpersonen mit einer Förderausbildung (DaZ, FU, BBF), einer vergleichbaren Ausbildung oder SHP. Da die Ausbildung VHP nicht mehr angeboten wird, gelten die VHP zukünftig als SHP.

In der Integrativen Förderung mit individuellen Lernzielen (IF mit ILZ), der Einführungsklasse (EK) und den Verstärkten Massnahmen arbeiten Förderlehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Diplom oder einem EDK-anerkannten MA "Schulische Heilpädagogik". Im Bereich Begabtenförderung wird ein ECTS Diplom als Förderlehrperson BBF vorausgesetzt. Wird die Förderplanung von einer Förderlehrperson (SHP) beaufsichtigt, können auch Förderlehrpersonen ohne SHP im Rahmen der Integrativen Förderung mit individuellen Lernzielen (IF mit ILZ) oder den Verstärkten Massnahmen arbeiten. Damit wird den Schulen eine gewisse Flexibilität in der Personalplanung ermöglicht.

Werden Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf im sozio-emotionalen Bereich sozialpädagogisch unterstützt, verfügt die begleitende Fachperson über ein Diplom in Sozialpädagogik FH oder HFS.

Wird als Unterstützungsmassnahme eine Klassenassistentz eingerichtet, handelt es sich dabei um nicht unterrichtendes Personal. Das kann z.B. eine Praktikantin oder ein Praktikant sein.

### 6.2.2 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die Fachpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen verfügen über ein EDK-anerkanntes Diplom in Logopädie oder Psychomotorik-Therapie.

### 6.2.3 Weiterbildung

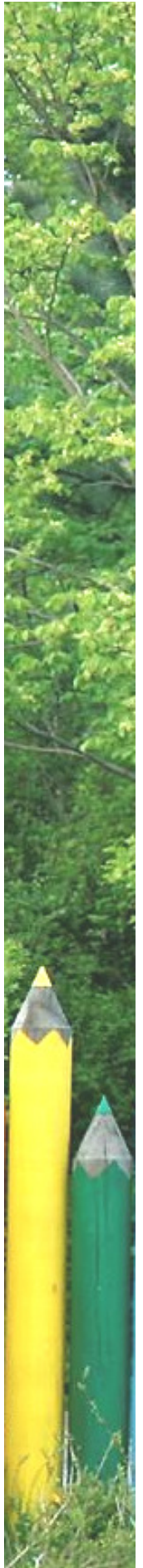
Das Amt für Volksschulen bietet in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Erwachsenenbildung (FEBL) Coaching, Unterstützung, Netzwerktreffen und Weiterbildungsangebote im Themenbereich der Integrativen Schulung für Gesamtschulteams, Schulleitungen sowie interessierte Lehrpersonen an.

<sup>28</sup> Konkordat zur Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen: [http://edudoc.ch/record/38062/files/Vereinb\\_d.pdf](http://edudoc.ch/record/38062/files/Vereinb_d.pdf)



Die Schulleitung der Regelschule ermöglicht Lehrpersonen gezielte Weiterbildung zu integrationsrelevanten Themen.

ENTWURF



## 7 Qualitätsentwicklung und Evaluation

Das Konzept definiert pädagogisch-inhaltliche Vorgaben und führt Finanzierungs- und Zuweisungsmechanismen der Integrativen Schulung aus. Das ist Teil der qualitativen wie quantitativen Bildungssteuerung.

Die systematische und kontinuierliche Qualitätssicherung mit dem Ziel, die Professionalisierung auf lokaler, kantonaler und regionaler Ebene zu verbessern und weiterzuentwickeln, ist für die Wirksamkeit der Integrativen Schulung wichtig.

Pro-  
fessionalisierung

Die Förderangebote und die Verstärkten Massnahmen sind Teil der Volksschule, und es gelten für sie die Grundsätze der Qualitätssicherung und -entwicklung der Regelschule. Massstab sind die Qualitätsstandards der kantonalen Bildungsgesetzgebung und der interkantonalen Vereinbarungen sowie die Erkenntnisse der Fachbereiche Heil- und Sozialpädagogik, Pädagogik und Medizin unter Berücksichtigung von Lehre und Forschung.

Schulen, Fachzentren und besondere Bildungseinrichtungen führen interne Evaluationen unter Berücksichtigung der für die Volksschule geltenden Grundlagen durch. Sie überprüfen damit regelmässig ihre Konzepte und Massnahmen und damit ihre eigene Leistungserbringung und Zielerreichung.

Die kantonale Schulaufsicht ist für die Einhaltung der Grundsätze der Qualitätssicherung und -entwicklung der Volksschule zuständig. Sie erstellt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle am Amt für Volksschulen die Qualitätskriterien für das Förderangebot und die Verstärkten Massnahmen.

Kantonale Schul-  
aufsicht



## 8 Glossar

<i>Abklärungsstelle (SPD oder KJPD)</i>	Kantonale Fachstelle zur Abklärung des besonderen Bildungsbedarfs: Schulpsychologischer Dienst (SPD) und Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD). Abklärung der Schulfähigkeit wird vom SPD an die Förderlehrperson (SHP) im Kindergarten delegiert.
<i>Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)</i>	Begabtenförderung ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, die als überdurchschnittlich begabt identifiziert wurden. Ziel ist es, die Entwicklung der Potenziale dieser Lernenden anzuregen und bestmöglich zu begleiten. Begabtenförderung ist Teil der Begabungsförderung. Während sich Begabtenförderung auf eine bestimmte Gruppe von Lernenden konzentriert, beschäftigt sich Begabungsförderung mit allen Lernenden, bei denen noch nicht entwickeltes Potenzial vermutet werden kann. Begabtenförderung ist ein Angebot der Integrativen Förderung (IF) für alle Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel, durch Individualisierung und Differenzierung der Lernumgebung stärkenorientiertes Lernen, evtl. mit einer individuellen Anpassung der Stufenlernziele, zu fördern.
<i>Behinderung</i>	Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet.
<i>Beratung</i>	Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich. Beratung umfasst Stützmassnahmen mit durchschnittlich maximal drei Wochenstunden pro Schülerin oder Schüler. Beratung kann auf Gesuch der Schulleitung oder der Erziehungsberechtigten ohne Bewilligung der kantonalen Fachstelle durch das Fachzentrum durchgeführt werden.
<i>Besonderer Bildungsbedarf</i>	Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor: <ul style="list-style-type: none"><li>– bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;</li><li>– bei Schülerinnen und Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;</li><li>– in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Schülerinnen und Schülern nachweislich einen besonderen Bildungsbedarf im sozio-emotionalen Bereich sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt.</li></ul>
<i>Bildungsraum Nordwestschweiz</i>	Vereinbarung der Kantone AG, BL, BS und SO, ihre Bildungssysteme zu harmonisieren und gemeinsam weiter zu entwickeln.
<i>Diagnostik</i>	Instrumente, die der Abklärung des besonderen Bildungsbedarfs von Kindern, Schülerinnen und Schülern dienen.

<i>Einführungsklasse (EK)</i>	Besondere Klasse zur Förderung von Schülerinnen und Schülern, deren Schulfähigkeit noch nicht in allen Bereichen entwickelt ist. Der Schulstoff der 1. Klasse wird auf 2 Jahre verteilt.
<i>Einzelintegration</i>	Bei einer Einzelintegration in der Integrativen Sonderschulung wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet und während 4-8 Lektionen wöchentlich von einer Förderlehrperson SHP (Schulische Heilpädagogik) unterstützt.
<i>Erziehungsberechtigte</i>	Personen, in deren Obhut sich die Schülerin oder der Schüler befindet. In der Regel sind das die Eltern.
<i>Externe Diagnostik</i>	Instrumente, die der Abklärung des besonderen Bildungsbedarfs von Kindern, Schülerinnen und Schülern dienen. Die Abklärung mittels externer Diagnostik wird durch eine kantonale Abklärungsstelle durchgeführt. Die kantonalen Abklärungsstellen sind der Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD). Beide Dienste leisten differentialdiagnostische Abklärungen und führen das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) als Voraussetzung für die Sonderschulung durch.
<i>EDK</i>	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Erziehungsdirektorenkonferenz).
<i>Fachpersonen</i>	Lehrpersonen mit einer Zusatzqualifikation, Personen mit einer fachspezifischen Ausbildung, z.B. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Logopädinnen und Logopäden, Förderlehrpersonen, Psychomotorik-Fachpersonen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.
<i>Fachzentrum</i>	Fachzentren garantieren die bedarfsbezogene und fachspezifische Begleitung der integrativ geschulten Schülerinnen und Schüler. Fachzentren verfügen über fachspezifische Kompetenzen in Bezug auf ein definiertes sonderpädagogisches Fachgebiet. Sie pflegen und vermitteln das Fachwissen und stiften für die im Fachgebiet Tätigen berufliche Identität. Als Unterstützungsdienste sind die Fachzentren in der Volksschulorganisation angesiedelt, oder sie sind spezialisierte regionale Zentren mit einer Trägerschaft, welche ihre Leistungen in mehreren Kantonen anbieten. Im Kanton BL anerkannte Fachzentren sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- Audiopädagogischer Dienst (APD)</li><li>- Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR)</li><li>- Heilpädagogische Schule Baselland (HPS)</li><li>- Therapie- und Schulzentrum Münchenstein (TSM)</li><li>- Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum (PTZ)</li></ul>
<i>Förderangebot</i>	Jeder Schule steht zusätzlich zum Grundangebot ein Förderangebot zur Verfügung (Integrative Förderung [IF], Einführungsklasse [EK], Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen). Die Ressourcen sind abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler festgelegt und kollektiv ressourciert. Das Förderangebot ist schul- und unterrichtnah konzipiert.
<i>Förderlehrpersonen</i>	Lehrpersonen mit Zusatzqualifikation, die im Bereich der Förderangebote und der verstärkten Massnahmen tätig sind (z.B. SHP, BBF, DaZ).
<i>Grundangebot</i>	Reguläre Unterrichtsangebote, die jeder Schülerin und jedem Schüler gemäss Lehrplan und Stundentafeln zustehen.

<i>HarmoS-Konkordat</i>	Abkürzung für „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule“. Das Konkordat wurde von der EDK erarbeitet mit dem Ziel, die Schulqualität gesamtschweizerisch weiter zu entwickeln, die Durchlässigkeit des Systems zu sichern und die Mobilitätshindernisse abzubauen. Dazu sollen die Struktur und die Bildungsziele der obligatorischen Schule vereinheitlicht werden.
<i>Heilpädagogik</i>	siehe Sonderpädagogik
<i>Heilpädagogische Früherziehung (HFE)</i>	In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder –gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.
<i>Hochbegabtenförderung</i>	Spezialangebote der Verstärkten Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Fähigkeiten in einem oder mehreren Bereichen, in denen sie der Entwicklung der Altersgruppe deutlich voraus sind.
<i>Integrative Förderung (IF)</i>	Förderangebot, welches Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf integrativ in der Regelschule unterstützt. Es wird zwischen IF ohne individuelle Lernziele (IF ohne ILZ) und IF mit individuellen Lernzielen (IF mit ILZ) unterschieden.
<i>Integrative Schulung</i>	Voll- oder teilzeitliche Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in einer Klasse der Regelschule <ul style="list-style-type: none"><li>– durch die Nutzung des Förderangebots der Schule und/oder</li><li>– durch die Anordnung von Verstärkten Massnahmen aufgrund eines Abklärungsverfahrens (externe Diagnostik).</li></ul>
<i>Integrative Sonderschulung (InSo)</i>	Verstärkte Massnahme, welche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung innerhalb der Regelschule erbracht wird. Integrative Sonderschulung kann einzeln (Einzelintegration) oder in Gruppen (Integrationsklassen) durchgeführt werden.
<i>Integrationsklasse</i>	Bei einer Integrationsklasse in der Integrativen Sonderschulung werden vier Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung gruppenweise in einer Regelklasse unterrichtet. Die Integrationsklasse wird von der Klassenlehrperson und einer Förderlehrperson SHP (Schulische Heilpädagogik) im Teamteaching geführt. Zusätzlich steht eine Klassenassistenz zur Verfügung.
<i>Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern</i>	Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die neu zuziehen und/oder ungenügende oder fehlende Deutschkenntnisse aufweisen, haben Anspruch auf ein entsprechendes Förderangebot wie: <ul style="list-style-type: none"><li>– Integrationsklasse für Fremdsprachige</li><li>– Intensivunterricht in Deutsch als Zweitsprache</li><li>– Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder</li><li>– Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)</li></ul>
<i>Amt für Volksschulen</i>	Das Amt für Volksschulen begleitet die Umsetzung des Förderangebots und der Verstärkten Massnahmen und bewilligt die Durchführung der Verstärkten Massnahmen.
<i>Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)</i>	Vom Kanton bestimmte Fachstelle zur Abklärung des besonderen Bildungsbedarfs.

<i>Kleinklasse (KK)</i>	Separative Klassen der Verstärkten Massnahmen an den Regelschulen, welche von Förderlehrperson SHP (Schulische Heilpädagogik) unterrichtet werden. Die Abschlussklasse der Kleinklasse ist ein Angebot der Verstärkten Massnahmen und bereitet Schülerinnen und Schüler auf eine zukünftige Berufslehre oder eine weiterführende Schule vor und bietet ihnen individuelle Betreuung und Hilfe in der Berufsfindung an.
<i>Klassenassistentenz</i>	Nicht unterrichtendes Personal zur Unterstützung in einer Schulklasse, im Zusammenhang mit Integrativer Sonderschulung oder als Integrative Fördermassnahme.
<i>Leistungsanbieter</i>	Leistungsanbieter können Institutionen, Kompetenzzentren, Sonderschulen, Therapeutinnen und Therapeuten, qualifizierte Fachpersonen sein (aus dem öffentlichen Dienst oder freiberuflich mit kantonaler Zulassungsbewilligung) die Angebote bzw. Leistungen anbieten und sonderpädagogische Massnahmen aufgrund einer Anordnung durchführen.
<i>Logopädie</i>	In der Logopädie werden Störungen in der Sprach- und Kommunikationsentwicklung diagnostiziert und die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
<i>Pädagogisches Team</i>	Das Pädagogische Team wird aus Klassen- und Förderlehrperson(en) sowie weiteren Lehr- und Fachpersonen gebildet, welche gemeinsam die Verantwortung für die Förderung aller Schülerinnen und Schüler in einer oder mehreren Klassen übernehmen und in der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung des Unterrichts kooperieren.
<i>Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (PTM)</i>	Logopädie und Psychomotorik sind pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Rahmen der Förderangebote.
<i>Psychomotorik</i>	Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmung, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten, sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant durchgeführt und ausgewertet.
<i>Regelschule</i>	Schule der obligatorischen Bildungsstufe, in welcher die Schülerinnen und Schüler in Regelklassen eingeteilt sind. Innerhalb der Regelklasse werden integrative Förderangebote oder Verstärkte Massnahmen angeboten.
<i>Runder Tisch</i>	Fachgremium, welches die Verstärkten Massnahmen für eine Schülerin oder einen Schüler initiiert und festlegt: Schulleitung Regelschule (Leitung), Pädagogisches Team, mögliche weitere Fachpersonen, je eine Vertretung des Fachzentrums, der Abklärungsstelle (SPD oder KJPD) sowie des Amts für Volksschulen.
<i>Schulinterne Diagnostik</i>	Durch SHP durchgeführte Schulinterne Abklärung mit förderdiagnostischen Instrumenten.
<i>Schulische Heilpädagoginnen, Schulische Heilpädagogen (SHP)</i>	Förderlehrperson (SHP) mit einem EDK-anerkannten Diplom in Schulischer Heilpädagogik (EDK). Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind als integrative Lehrkraft auf allen Stufen der Regelschule sowie in heilpädagogischen Schulen tätig. Sie erfassen den Förderbedarf sowie die Stärken der Kinder. Darauf abgestützt entwickeln sie Förderpläne und setzen diese um.



<i>Schulpsychologischer Dienst (SPD)</i>	Vom Kanton bestimmte Fachstelle zur Abklärung des besonderen Bildungsbedarfs.
<i>Sonderpädagogik-Konkordat</i>	Kurzform für „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik“. Das Sonderpädagogik-Konkordat definiert den gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf. Die dem Konkordat beigetretenen Kantone verpflichten sich, diesen Rahmen in ihren kantonalen Konzepten zu berücksichtigen.
<i>Sonderschule</i>	Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Schülerinnen und Schüler auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs ausgewiesenen Anspruch auf Verstärkte Massnahmen haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sonderschulen bieten Verstärkte Massnahmen integrativ (InSo) oder separativ an. Die separate Sonderschulung kann extern (Tagessonderschule) oder intern (Sonderschulheim) durchgeführt werden.
<i>Sonderschulung</i>	Sonderschulung ist integrierter Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs einer Schülerin oder eines Schülers verstanden. Sonderschulung kann integrativ oder separativ erfolgen. Sie umfasst auch die heilpädagogische Früherziehung. Sonderschulung wird von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ausgeführt, die mit den Fachkräften der Regelschule und mit weiteren spezifisch ausgebildeten Fachpersonen zusammen arbeiten.
<i>Sonderpädagogik</i>	Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit besonderem Bildungsbedarf jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumorientierte Bildung und Erziehung sicher zu stellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation.
<i>Spezialangebote</i>	Verstärkte Massnahmen im besonderen Einzelfall für Schülerinnen und Schüler, welche weder in der Kleinklasse noch in der Sonderschulung entsprechend ihrem besonderen Bildungsbedarf angemessen gefördert werden können.

<i>Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)</i>	<p>Standardisiertes Verfahren der Vereinbarungskantone zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs von Schülerinnen und Schüler, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren.</p> <p>Die Empfehlung aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs dient als Grundlage für den Entscheid, ob Verstärkte Massnahmen angezeigt sind oder nicht. Im SAV werden zusätzlich das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten am sozialen Leben teilzunehmen und gegebenenfalls auch medizinische Diagnosen und Ergebnisse von psychologischen sowie Evaluationen von Logopädie und der Psychomotorik berücksichtigt.</p> <p>Grundlage bilden die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion ICF-CY (Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme, wie die International Classification of Diseases (ICD-10).</p>
<i>Standardkosten</i>	<p>Durchschnittliche Kosten für die Schulung einer Schülerin oder eines Schülers in der Regelschule (Grundangebot und Förderangebot) auf KG-, PS- und Sekundarstufe I. Berechnungsmethode analog den Vorgaben aus dem Regionalen Schulabkommen.</p>
<i>Unterstützung</i>	<p>Stützmassnahmen sind ambulante Massnahmen der Sonderschulung, welche integrative, wohnortsnahe Schulungsformen in öffentlichen Volksschulen ermöglichen und unterstützen. Sie dienen der direkten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie der Unterstützung und Entlastung der Lehrperson.</p>
<i>Verstärkte Massnahmen</i>	<p>Individuell zugeteiltes und ressourciertes Angebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, bei denen die Förderangebote der Regelschule nicht ausreichen. Abklärung (externe Diagnostik) durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJPD). Schulung erfolgt innerhalb (integrativ) der Regelschule oder ausserhalb (separativ) der Regelschule in Sonderschulen oder Spezialangeboten.</p> <p>Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>lange Dauer,</li><li>hohe Intensität,</li><li>hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie</li><li>einschneidende Konsequenzen auf dem Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder der Jugendlichen.</li></ol>
<i>Volksschule</i>	<p>Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule.</p>
<i>Vorschulheilpädagogik (VHP)</i>	<p>Kinder mit besonderem Bildungsbedarf werden durch Massnahmen im Bereich Vorschulpädagogik unterstützt und können so den Regelkindergarten besuchen. Gleichzeitig leistet das praktizierte Modell einen wichtigen Beitrag zur Prävention. Die Vorschulheilpädagogik beinhaltet die Arbeit mit dem einzelnen Kind, mit der Kindergruppe sowie die Zusammenarbeit mit der Lehrperson, den Erziehungsberechtigten und weiteren Fachpersonen.</p>